

Satzung des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verein führt den Namen Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg und hat seinen Sitz in Regensburg. Laut Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. 6. 1889 (Kult. Min. Bl. S. 154) wurden ihm Korporationsrechte verliehen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Oberpfalz und die Stärkung des Geschichtsbewußtseins der Bevölkerung,
2. die Verbreitung des geschichtlichen Wissens über die Oberpfalz durch Herausgabe der Vereinszeitschrift, Vorträge und Führungen,
3. die Unterhaltung einer Bibliothek und eines Archivs.

Der Verein erfüllt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Auch juristische Personen können Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft zu 1 und 2 wird nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluß des Vorstands erworben.

Sie erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 1. Juli für den Schluß des Geschäftsjahres,
3. bei Ausschluß durch die Vorstandschaft aus wichtigen Gründen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

1. zur Teilnahme und Abstimmung bei den Generalversammlungen,
2. zum freien Besuch der Vereinsvorträge und Vereinsabende, die nach Möglichkeit von Oktober bis Juni monatlich stattfinden sollen,
3. zur freien Benutzung der Vereinszeitschrift, die den Namen „Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg“ führt. Diese soll nach Möglichkeit jährlich mit einem Jahresbericht erscheinen.
4. zur kostenlosen Benützung der Bibliothek und des Archivs des Vereins,
5. zum unentgeltlichen Besuch des Museums der Stadt Regensburg im Rahmen der jeweils geltenden Öffnungszeiten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Zahlung des jeweils am 1. Januar fälligen Mitgliedsbeitrag verpflichtet.

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen den von der Vorstandschaft und vom Ausschuß beschlossenen Jahresbeitrag.
2. Die fördernden Mitglieder zahlen mindestens das Fünffache des Jahresbeitrags.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.

§ 6 Ortsgruppen

Sind an einem Ort mindestens 30 Mitglieder vorhanden, so kann eine Ortsgruppe gebildet werden. Nach erfolgter Konstituierung delegiert eine Ortsgruppe mit mindestens 30 Mitgliedern ihren Vorsitzenden, eine Ortsgruppe mit über 100 Mitgliedern ihren Vorsitzenden und ein weiteres Ortsgruppenmitglied in den Ausschuß. Die Ortsgruppen können sich im Rahmen dieser Satzung eine etwa erforderliche Geschäftsordnung geben.

Ortsgruppen, die ein regelmäßiges Vortragsprogramm durchführen, wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse ein vom Ausschuß festzusetzender pro-Kopf Betrag überlassen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die ordentliche und im Bedarfsfalle die außerordentliche Generalversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der wissenschaftliche Beirat,
4. die Vorstandschaft.

§ 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung soll möglichst im Februar jedes Jahres stattfinden. Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres gestellt werden.

Die ordentliche Generalversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch Ausschreiben in einer Regensburger Tageszeitung einzuberufen. Die auswärtigen Mitglieder sollen, soweit sie von einer Ortsgruppe betreut werden, durch diese verständigt werden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder mit Ausnahme der Satzungsänderung, wofür zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, sowie der Auflösung des Vereins (§ 13). Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts,
2. die Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers,
3. Ernennung von zwei Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr,
4. Wahl der Ausschußmitglieder für drei Jahre,
5. Festsetzung der Satzung bzw. deren Änderung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
7. Entscheidung über Auflösung des Vereins (§ 13).

§ 9 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

1. auf Beschluß des Vorstands,
 2. auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses.
- Die Einladung hat gemäß § 8 zu erfolgen.

§ 10 Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus mindestens 18 Mitgliedern (einschließlich der Vorstandschafft) und entscheidet über alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung, dem wissenschaftlichen Beirat oder der Vorstandschafft zugewiesen sind. Er wählt alle drei Jahre in geheimer Wahl unverzüglich nach der Generalversammlung in einer vom bisherigen 1. Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung nach Möglichkeit aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den 1. und 2. Vorsitzenden, einen Schriftführer, den Kassier, Bibliothekar und Archivar, sowie für die vier letzteren je einen Stellvertreter.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschafft führt der Ausschuß alsbald eine Ersatzwahl durch.

Der Ausschuß ist vom 1. Vorsitzenden jeweils schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuberufen, sobald es zur Erledigung von Vereinsgeschäften erforderlich ist, insbesondere zur Vorbereitung der Generalversammlung und des Jahresbandes. Außerdem hat ihn der 1. Vorsitzende auf Antrag von 5 Ausschußmitgliedern einzuberufen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig:

1. Bei der alle drei Jahre stattfindenden Vorstandswahl oder bei einer Neuwahl eines Vorstandsmitglieds, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind,
2. bei gewöhnlichen Ausschußsitzungen genügt die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Über die Ausschußsitzung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu führen.

§ 11 Vorstandschafft

Die Vorstandschafft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Ihre Wahl regelt sich nach § 10.

Der Vorstandschafft obliegt

1. die Erledigung aller einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie der unaufschieblichen Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit, gegebenenfalls unter Mitarbeit des Bibliothekars und Archivars,
2. die Vorbereitung der Ausschußsitzungen und Generalversammlungen, ferner der Vollzug der in diesen Sitzungen gefaßten Beschlüsse,
3. die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluß eines Mitglieds,
4. die Leitung der Vereinsabende.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtserhebliche Schriftstücke unterzeichnen der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam unter der Bezeichnung Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg mit ihren Namen und dem Zusatz „als 1. Vorsitzender“ bzw. „als 2. Vorsitzender“.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Ausschuß auf drei Jahre gewählt werden. Er prüft die in die Verhandlungen aufzunehmenden Abhandlungen, erstellt gegebenenfalls angeforderte Gutachten und unterstützt die Vorsitzenden bei der Druckfertigmachung der Beiträge. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Beiträgen in die Verhandlungen fällt der Ausschuß.

§ 13 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Regensburg zu gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken und treuen Händen zu, mit der Auflage der Rückübertragung bei Wiederaufleben des Vereins;
2. das bei den Ortsgruppen angefallene Vermögen fällt je nach Auflösungsbeschuß der Ortsgruppe entweder an die Stadt, wo die Ortsgruppe ihren Sitz hat oder an die Stadt Regensburg, zu gleichen Zwecken und mit den gleichen Auflagen wie in Ziffer 1;
3. kommt es zur Selbstauflösung einer Ortsgruppe, dann gilt die in Ziffer 2 vorgesehene Regelung entsprechend.

Zur Auflösung des Vereins (§ 8) ist Vierfünftelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich. Die auswärtigen Ortsgruppen sind rechtzeitig zu laden. Ist weniger als ein Viertel anwesend, so ist innerhalb zweier Monate eine weitere außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in der Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 14

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. Februar 1964 an die Stelle der am 18. 2. 1953 beschlossenen und in VHVO 93, 335 veröffentlichten Satzung.